

## **Handelsrecht - Gliederungsblatt 6**

### **§ 4 Die Handelsfirma und das Unternehmen des Kaufmanns**

#### **I. Allgemeines zur Handelsfirma**

1. Die Firma als Name und als absolutes subjektives Recht des Kaufmanns
2. Anwendungsbereich der §§ 17-37a HGB
3. Firmenrecht als Teil der Unternehmenspublizität und als Schutz des Handelsverkehrs
4. Keine gesonderte Übertragbarkeit der Handelsfirma

#### **II. Regeln für die Wahl der Handelsfirma (ohne Firmengrundsätze)**

1. Notwendige Eignung der Firma zur Kennzeichnung und Individualisierung
2. Arten der Handelsfirma: Personenfirma, Sachfirma, Phantasiefirma
3. Der Rechtsformzusatz nach § 19 HGB
4. Die Unterscheidung von firmenähnlichen Geschäftsbezeichnungen

#### **III. Firmengrundsätze**

1. Firmenklarheit und -unterscheidbarkeit (§§ 18 I, 30 HGB)
2. Firmenwahrheit (Irreführungsverbot, § 18 II HGB)
3. Firmenausschließlichkeit
4. Firmeneinheit
5. Firmenöffentlichkeit
6. Firmenbeständigkeit

#### **IV. Fortführung der Firma und Haftung bei Erwerb eines Handelsgeschäfts**

1. Fälle, in denen das Gesetz die Fortführung der Firma trotz einer Namens- oder Inhaberänderung erlaubt: §§ 21, 22, 24 HGB

2. Haftungsregelungen nach §§ 25, 26 HGB
3. Haftungsregelung des § 27 HGB für Erben
4. Haftungsregelung des § 28 HGB bei Gesellschaftsgründung und Einbringung des Handelsgeschäfts in die Gesellschaft

## **V. Das Unternehmen des Kaufmanns**

1. Terminologie: „Unternehmen“, „Handelsgeschäft“ und „Handelsniederlassung“
2. Anknüpfung an den Begriff des Handelsgeschäfts in §§ 22-28 HGB
3. Unternehmensuntergliederung in Haupt- und Zweigniederlassung (§§ 13-13h HGB)

---

### **Fall 11: (zu Gliederungsblatt 6)**

Kaufmann Müller betreibt ein einzelkaufmännisches Versandunternehmen für Computer und wirbt unter der Bezeichnung „Informat e. K.“. Auf den Bestellscheinen steht jedoch in der Regel nur der Name Müller. Auch im Handelsregister ist nur der Name Müller eingetragen. Müller hat den Prock ermächtigt „ppa.“ zu zeichnen, dies aber nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Nachdem sich Müller kaum noch um sein Unternehmen kümmert, kommen Prock Bedenken hinsichtlich der bisherigen Handhabung der Unternehmensbezeichnung. Um „sicher“ zu gehen, meldet Prock die Bezeichnung beim Handelsregister an. Was wird das Registergericht monieren?